

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 223.145 vom 15. April 2013

A. 205.764/Vbis-90

In der Rechtssache : **DITTRICH** Albert,
 Wahlдомизил bei
 Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
 Kaperberg 50
 4700 Eupen,

 gegen

 den belgischen Staat,
 vertreten durch den Minister der Justiz.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 26. Juli 2012 eingereichten Antragschrift, mit der Albert DITTRICH die Nichtigerklärung der Entscheidung des Delegierten des Justizministers vom 1. Juni 2012, mit der sein Einspruch gegen der Entscheidung des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 20. September 2011 über den Entzug seiner Waffenbesitzerlaubnis für unzulässig erklärt worden ist, beantragt;

Aufgrund der Verwaltungsakte und des Schreibens der beklagten Partei;

Aufgrund des Repliksschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 30. Januar 2013, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2013 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Zustellung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau G. WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die klagende Partei erscheint, und von Herrn Brecht VANDENBERGHE, Attaché, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass in einem Schreiben vom 29. Oktober 2012 die beklagte Partei dem Staatsrat mitgeteilt hat, die beanstandete Entscheidung sei am 20. September 2012 zurückgezogen worden und dieser Rücknahmebeschluss sei dem Kläger zugestellt worden; dass die Rücknahme definitiv ist und die Klage im Laufe des Verfahrens folglich gegenstandslos geworden ist; dass aufgrund der Umstände die Kosten zu Lasten der beklagten Partei zu legen sind,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am
fünfzehnten April zweitausenddreizehn von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.